

STADIONORDNUNG

Sportstättenordnung für den Sportpark Göttingen einschließlich Jahnstadion

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

die Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co. KG (GoeSF) ist Eigentümerin und Betreiberin des Sportparks Göttingen einschließlich des Jahnstadions. Damit es allen Gästen auf den dazu gehörenden Sportanlagen gut gefällt, geben wir Ihnen einige für den Betrieb notwendige Hinweise, die Sie sicherlich gern beachten werden:

Diese Sportstättenordnung ist für alle Gäste verbindlich. Sie gilt für den gesamten Bereich des umfriedeten Geländes zwischen dem Sandweg und der Kiesseestraße. Folgen Sie bitte den Ratschlägen und auch den Weisungen unseres Personals. Sie dienen in jedem Fall Ihrer Sicherheit.

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder Wünsche haben, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sie fachkundig beraten werden.

Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Betreten des Sportparks Göttingen erkennen Sie diese Sportstättenordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen verbindlich an.

Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte und Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen im Eingangsbereich.

Innerhalb des Sportparks hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

Der allgemeine Sportbetrieb kann für Veranstaltungen zeitweise eingeschränkt werden.

Aus diesen Gründen gegen die GoeSF gerichtete Ansprüche sind ausgeschlossen.

Besucher, die gegen die Grundsätze dieser Sportstättenordnung handeln oder Anweisungen des Personals nicht beachten, können im Einzelfall zeitlich begrenzt oder auch dauerhaft von der Benutzung unserer Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Benutzungshinweise für unsere Gäste

Bitte beachten Sie als Nutzer der Sportanlagen im Sportpark Göttingen:

Die Sportanlagen des Sportparks Göttingen werden erst bei der auf die jeweilige Einrichtung und Sportart bezogenen und im Belegungsplan der GoeSF ausgewiesenen Mindestbelegungszahl zum Training freigegeben.

- Die Beauftragten der GoeSF üben das Hausrecht aus.
- Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein.
- Technische Einrichtungen bedienen nur die Mitarbeiter der GoeSF.
- Die Umkleidegebäude dürfen nicht mit Spikes oder Stollenschuhen betreten werden.
- Die Sportanlage ist aufgeräumt und pünktlich zu verlassen.
- Bitte nutzen Sie die ausgewiesenen Park- und Abstellplätze für Pkw und Fahrräder. Das Befahren des Sportparks mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

Geben Sie bitte vor Verlassen des Sportparks entlehene Sportgeräte oder sonstige Gegenstände zurück. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

Bitte beachten Sie als Besucher von Veranstaltungen im Jahnstadion:

Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei-, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder des Stadionsprechers andere Plätze, als auf ihren Eintrittskarten vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungsgänge sind freizuhalten.

Den Besuchern des Jahnstadions ist das Mitführen folgender Sachen untersagt:

- rassistisches, fremdenfeindliches und rechts- oder linksradikales politisches Propagandamaterial, sowie nicht sportgerechte Symbole;
- Waffen aller Art einschließlich Taschenmessern jeder Art;
- Wurfgeschosse oder ähnliche Gegenstände;

- Gas- und Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie andere chemische Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen;
- Flaschen, Becher, Dosen usw. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art. Die Mitnahme von bis zu 0,5 Liter alkoholfreier Getränke in Weichverpackungen (z.B. „Tetra-Pak“) ist erlaubt;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Substanzen, deren Stoffe und Gemische dazu geeignet sind, einen pyrotechnischen Satz zu erstellen;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
- Tiere (ausgenommen Blindenhunde);
- mechanisch betriebene Lärminstrumente und Laser-Pointer.;
- Drohnen jeglicher Art;
- Rucksäcke und (Hand)Taschen mit einer Größe über dem Format DIN A4.

Verboten ist den Stadionbesuchern weiterhin:

- ein äußeres Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, antidemokratische oder verfassungsfeindliche Einstellung dokumentiert;
- Äußerungen und Gesten von sich zu geben, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Dritte insbesondere aufgrund ihrer Religion, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, Abstammung oder sexuellen Orientierung zu diffamieren;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum und die Funktionsräume zu betreten;
- mit Gegenständen zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
- ohne Erlaubnis der GoeSF das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial, Warenproben und Prospekte zu verteilen; - Sammlungen jeder Art durchzuführen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

Haftung

Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen und Betriebsteile des Sportparks Göttingen erfolgt auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung der GoeSF, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.

Die GoeSF übernimmt gegenüber den Nutzern und Besuchern der Sportanlage keine Haftung für Schäden aller Art.

Für selbstverschuldete Schäden haften die Benutzer.

Die Freistellung und Beschränkung von Haftlichansprüchen gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der GoeSF oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Mitarbeiter oder Beauftragte beruhen.

Für abhanden gekommene Gegenstände, auch in abgeschlossenen Umkleieräumen oder auf dem Parkplatz, leistet die GoeSF keinen Ersatz.

Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Göttingen, 23. Juli 2021

Der Geschäftsführer